

auch in solchen Fällen, wenn dergleichen Anstalten erst auf Rechnung der Fürstl. Cassa hergestellt worden sind (vid. oben Nr. 4.);

- 6) die Kosten für Erhaltung der Ufer von an Flüsse und Bäche u. grenzenden Aeckern, Wiesen und Feldern, insofern diese Kosten den Betrag von 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. nicht übersteigen (vid. oben A. Nr. 5.).

§. 4.

Beaussichtigung der Dienst- Grundstücke durch die vorgesetzte Behörde des betreffenden Dieners.

Die den betreffenden Fürstlichen Dienern vorgesetzten Behörden haben die Dienstgrundstücke von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 3 Jahre einer Revision zu unterwerfen. Sollte sich bei solcher Gelegenheit ergeben, daß die Inhaber von Dienstgrundstücken die ihnen nach diesem Regulative obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, die Grundstücke schlecht bewirthschaften und dadurch deterioriren, die von ihnen zu bestreitenden Reparaturen nicht rechtzeitig oder gar nicht vornehmen lassen u. s. w., so ist dem betreffenden Inhaber zur Abstellung der bemerkten Mängel eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Ausführung der erforderlichen Verbesserungen und Ausbesserungen u. s. w. von der vorgesetzten Behörde für Rechnung des Inhabers zu verfügen sind und für Wiedererlangung der deshalb verausgabten Kosten durch Abzug von dessen Befoldung Sorge zu tragen ist.

Insofern jedoch die schlechte Bewirthschaftung und dadurch herbeigeführte Deterioration von Grundstücken in Frage kommt, so hat die vorgesetzte Behörde zuvor unparteiische, nöthigenfalls gerichtlich zu vereidigende, sachverständige Deconomen, Gärtner u. s. w., mit ihrem Gutachten über den Zustand des betreffenden Grundstückes und ihren Vorschlägen zur Wiederherstellung zu hören, ehe wegen der letztern das Nöthige verfügt wird. Die dem betreffenden Fürstl. Diener vorgesetzte Behörde resp. der mit der Revision der Dienstgrundstücke beauftragte Beamte hat jedoch, wenn eine nachtheilige und gegen dieses Regulativ laufende Behandlungsweise u. der Grundstücke bemerkt werden sollte, in jedem Falle, und namentlich bevor etwaige Reparaturen auf Kosten des betreffenden Dieners angeordnet, oder das Gutachten sachverständiger eingeholt wird, Bericht an die betreffende Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums zu erstatten.

§. 5.

Abtretung der Dienstgrundstücke. Rücksichtlich der Abtretung von Dienstgrundstücken kommen die Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes über den Civil-Staatdienst, vom 1. Mai 1850, zur Anwendung. Für den Fall, daß die Abtretung der Dienstgrundstücke in Folge des Todes des derzeitigen Inhabers stattfindet, so bleiben dessen Erben der vorgesetzten Behörde wegen aller dem verstorbenen Inhaber nach diesem Regulative obgelegenen und nicht erfüllten Verpflichtungen verantwortlich. *Frauenhausen, den 9. December 1853.*

(L. S.)

Friedrich Günther, F. i. S.

v. Vertrab. Schmidt. v. Ketschob. v. Damburg.